

An die  
Marktgemeinde Velden am WS.  
Seecorso 2  
9220 Velden am WS.

Datum: .....

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: .....  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer: .....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum:..... Telefon: .....

### Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: ..... Katastralgemeinde: .....

Grundstückseigentümer: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümers: .....  
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

**ACHTUNG: Lageplan des Brauchtumsfeuers ist immer beizulegen!!!**

### Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen       Sonnwend-/Johannisfeuer       10. Oktober-Feuer

Georgsfeuer       Feuer in den Alpen  Feuer zu Ehren von Ciril und Metod

Abtrenndatum: ..... Beginn: .....

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und  
Zu widerhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Unterschrift der verantwortlichen Person .....

Unterschrift des Veranstalters: .....

## **Brauchtumsfeuer sind bewilligungspflichtig!**

### **Als Brauchtumsfeuer gemäß der Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung 2011 (K-VvAV 2011 i.d.g.F.) gelten:**

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21.06. bis 24.06.
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09.10. auf 10.10.
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli

Grundsätzlich ist gemäß dem Bundesluftreinheitsgesetz (BLRG), BGBl. 77/2010, das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Gemäß der KVvAV 2011 i.d.g.F. kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß der K-VvAV 2011 i.d.g.F sind die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO i.d.g.F), insbesondere der §15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet, zu beachten und einzuhalten.

#### **Vorgangsweise bei Anmeldungen:**

- Ausnahmegenehmigungen werden über Ansuchen mittels Bescheid erteilt, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.
- Anträge sind über das Internet ([www.velden.gv.at](http://www.velden.gv.at)) abrufbar und liegen beim Bürgerservicebüro im Gemeindeamt auf.
- Die vollständig ausgefüllten Anträge müssen spätestens vier Kalendertage vor Entzünden des Brauchtumsfeuers bei der Abteilung Bürgerservice entweder persönlich, per Post-Adresse, 9220, Seecorso 2, oder per Mail-Adresse. [velden.buergerservice@ktn.gde.at](mailto:velden.buergerservice@ktn.gde.at) eingebracht werden.
- Die Bescheide sind kostenpflichtig (EUR 14,30 Bundesgebühr sowie EUR 6,80 Verwaltungsabgabe) und werden im Zuge des Bescheides erlassen.

#### **Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:**

- Der Abstand im Umkreis eines Brauchtumsfeuers ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann
- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub erfolgen.
- Es ist eine erste Löschhilfe (z.B. leistungsfähiger Wasseranschluss mit Schlauch, entsprechende Anzahl tragbarer Feuerlöscher, ...) bereitzuhalten.
- Vor dem Entzünden des Brennmaterialstapels hat sich der für das Brauchtumsfeuer Verantwortliche zu vergewissern, dass sich keine Kleintiere, welche sich darin eingeknistet bzw. verkrochen haben, befinden.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht sowie ohne Rauch- und Geruchsbelästigungen gegenüber Anrainer erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr „Notruf 122“ zu verständigen!

#### **Vorgehensweise der Feuerwehr bei Beschwerden bzw. Brandmeldungen:**

- Bei unsachgemäßem oder verbotenen Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sowie Rauch- und Geruchsbelästigung wird dieses von der zuständigen Feuerwehr gelöscht und die Einsatzkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.